



Gemeinsam

mehr erreichen ...

Satzung

des Vereins

„Schallenburger“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Vorstandssitzung
- § 9 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 10 Ende des Vorstandsamtes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Finanzen
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Beschlussfähigkeit/Mehrheiten/Art der Beschlussfassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schallenburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schallenburg, die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft, Förderung von Heimatpflege und –kunde, Jugend- und Seniorenarbeit, traditionellen Brauchtum, Veranstaltungen, bürgerlichen und sportlichen Engagement des Ortsteils Schallenburg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege von Traditionen und Bräuchen und dient auch dem Zusammenhalt von Jung und Alt sowie der ortsansässigen Vereine und Gruppen. Er versteht sich als koordinierendes, unterstützendes sowie durchführendes Organ von kulturellen oder traditionellen Veranstaltungen des Dorfes
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (6) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sömmerda Ortsteil Schallenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (11) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch schriftlichen Antrag gegenüber einem Vorstandsmitglied und durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Durch seine Unterschrift bekennt sich das eintretende Mitglied zu den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (5) Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod eines Mitgliedes
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich und nicht an eine Frist gebunden.

- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins ergeben haben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Das erste Mahnschreiben erfolgt wenn der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit geleistet ist. Zwischen den beiden Mahnschreiben müssen mind. vier Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, nämlich

- dem Vereinsvorsitzenden und
- zwei Stellvertretern

und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

(2) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden entweder aufgrund eines Vorschlags aus den Reihen der Mitglieder vor der Wahl oder durch den Vorstand selbst auf die Vorstandsmitglieder verteilt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- die zwei Stellvertreter.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, nach den Vorgaben der Wahlordnung, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Hiervon sind zur Vertretung des Vereins berechtigt: der Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter.

(6) Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(8) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) die Buchführung
- f) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

(9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter zumindest einer der unter Absatz 3 genannten Personen, gemeinschaftlich vertreten.

(10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt frei gewordene Vorstandspositionen, soweit sie den Vorstand im Sinne von § 7 Nr. 3 betreffen, durch Ersatzwahl.

§ 8 Vorstandssitzung

- (1) Die Einladung erfolgt elektronisch, schriftlich oder fernmündlich, durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Vorstandmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 10 Ende des Vorstandsamtes

- (1) Das Vorstandsamt endet:
 - a) mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit gem. §7 Abs.2
 - b) mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes
 - c) durch vorzeitige Niederlegung des Amtes
 - d) durch begründeten Beschluss der Mitgliederversammlung (Misstrauen).
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste sowie die Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung der Mittelverwendung im Rahmen eines Wirtschaftsplanes.

- (2) Mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder durch den Vorstand mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung elektronisch (per Mail) und / oder schriftlich (per Brief) einzuladen sind.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 **Finanzen**

- (1) Die Mittelverwendung wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 **Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein
- (3) Die Kassenprüfer haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Danach wird durch die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.

§ 14 **Beschlussfähigkeit/Mehrheiten/Art der Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Für einen Beschluss der einem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat ist eine Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes erfolgt mit Handzeichen.

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.09.17 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vereines „Schallensburger“